

Finanzausgleichsreglement (KES 61.210)

referendumspflichtig (KES 21.210)

① Neu	② Bisher (Stand 1. Januar 2021 inkl. Änderungen vom 17. November 2020)	③ Bemerkungen
<p>Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (Finanzausgleichsreglement) vom 7. Dezember 1999</p> <p>Die Kirchensynode, gestützt auf Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 21. März 2018, beschliesst:</p>	<p>Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (Finanzausgleichsreglement) vom 7. Dezember 1999</p> <p>Die Kirchensynode, gestützt auf Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 21. März 2018, beschliesst:</p>	
<p><i>I. Beiträge der Kirchgemeinden an den Finanzausgleich</i></p>	<p><i>I. Beiträge der Kirchgemeinden an den Finanzausgleich</i></p>	
<p>Art. 1 Finanzausgleich</p> <p>¹ Zur Beitragsleistung an finanzschwache Kirchgemeinden des Kantons Bern besteht ein Finanzausgleich.</p> <p>² Die für Finanzen zuständige Stelle der gesamt-kirchlichen Dienste (nachfolgend: zuständige Stelle) erstellt jährlich eine Finanzstatistik zur periodischen Analyse der Wirkung dieses Reglements.</p> <p>³ Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Auskünfte zu erteilen, alle erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der Überprüfung der Berechnungsgrundlagen mitzuwirken.</p>	<p>Art. 1 Finanzausgleich</p> <p>¹ Zur Beitragsleistung an finanzschwache Kirchgemeinden des Kantons Bern besteht ein Finanzausgleich.</p> <p>² Die für Finanzen zuständige Stelle der gesamt-kirchlichen Dienste (nachfolgend: zuständige Stelle) erstellt jährlich eine Finanzstatistik zur periodischen Analyse der Wirkung dieses Reglements.</p> <p>³ Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Auskünfte zu erteilen, alle erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der Überprüfung der Berechnungsgrundlagen mitzuwirken.</p>	

① Neu	② Bisher (Stand 1. Januar 2021 inkl. Änderungen vom 17. November 2020)	③ Bemerkungen
<p>Art. 2 Einzahlungen</p> <p>¹ Der Finanzausgleich wird geüfnet durch Zuweisung eines prozentualen Anteils am Kirchensteuerertrag und am finanziellen Ausgleich an die Kirchgemeinden (Art. 2a Steuergesetz)¹ sämtlicher evangelisch-reformierter Kirchgemeinden des Kantons Bern.</p> <p>² Der Synodalrat setzt den Beitragsansatz im Anhang I zu diesem Reglement fest.</p> <p>³ Sollte der Beitragsansatz um gesamthaft mehr als 0,5 %-Punkte angehoben werden, ist die Zustimmung der Synode einzuholen.</p> <p>⁴ <u>[aufgehoben.]</u></p>	<p>Art. 2 Einzahlungen</p> <p>¹ Der Finanzausgleich wird geüfnet durch Zuweisung eines prozentualen Anteils am Kirchensteuerertrag und am finanziellen Ausgleich an die Kirchgemeinden (Art. 2a Steuergesetz)² sämtlicher evangelisch-reformierter Kirchgemeinden des Kantons Bern.</p> <p>² Der Synodalrat setzt den Beitragsansatz im Anhang I zu diesem Reglement fest.</p> <p>³ Sollte der Beitragsansatz um gesamthaft mehr als 0,5 %-Punkte angehoben werden, ist die Zustimmung der Synode einzuholen.</p> <p>⁴ Die Kirchgemeinden werden über Beitragsansatz und Beitrag frühzeitig orientiert.</p>	<p>Die Mitteilung des Beitrags entfällt durch den Systemwechsel resp. wird durch die Rechnungstellung ersetzt. Da neu das Vorjahr des Beitragsjahrs als Berechnungsgrundlage dienen soll (vgl. Art. 3), kann keine Information im Jahr zuvor mehr erfolgen, da die massgeblichen Zahlen noch nicht bekannt sind. Die Berechnungen zuhanden ihres Budgets können die Kirchgemeinden jedoch selber vornehmen.</p>
<p>Art. 3 Berechnungsgrundlage</p> <p>¹ Grundlagenjahr für die an den Finanzausgleich abzuliefernden Anteile (Art. 2) ist das dem abgelaufene <u>n</u> Kalenderjahr <u>vorausgegangene Jahr</u>.</p> <p>^{1bis} Der Kirchensteuerertrag ist die Summe der Steuern auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, der Steuern auf Gewinn und Kapital juristischer Personen, der Steuern auf Vermögensgewinnen sowie nach Massgabe der Steuergesetzgebung die Quellensteuer für bestimmte natürliche und juristische Personen (Art. 1 Kirchensteuergesetz)³.</p> <p>² Grundlage für die Berechnung bildet der Netto-Kirchensteuerertrag [Total Kirchensteuerertrag, abzüg-</p>	<p>Art. 3 Berechnungsgrundlage</p> <p>¹ Grundlagenjahr für die an den Finanzausgleich abzuliefernden Anteile (Art. 2) ist das dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangene Jahr.</p> <p>^{1bis} Der Kirchensteuerertrag ist die Summe der Steuern auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, der Steuern auf Gewinn und Kapital juristischer Personen, der Steuern auf Vermögensgewinnen sowie nach Massgabe der Steuergesetzgebung die Quellensteuer für bestimmte natürliche und juristische Personen (Art. 1 Kirchensteuergesetz)⁶.</p> <p>² Grundlage für die Berechnung bildet der Netto-Kirchensteuerertrag [Total Kirchensteuerertrag, abzüg-</p>	

① Neu	② Bisher (Stand 1. Januar 2021 inkl. Änderungen vom 17. November 2020)	③ Bemerkungen
<p>lich Inkassoprovision und Kosten für die Registerführung⁴. Verzugs-, Vergütungs- und Vorauszahlungszinse werden nicht berücksichtigt].</p> <p>³ Die Kirchensteuererträge der natürlichen Personen und der juristischen Personen des Grundlagenjahres werden auf den Betrag umgerechnet, der sich nach dem mittleren Kirchensteueransatz aller der Landeskirche angehörenden Kirchgemeinden ergibt (Harmonisierungsfaktor).</p> <p>^{3bis} Der harmonisierte Steuerertrag der natürlichen Personen wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag der Kirchensteuern durch die Steueranlage der Kirchgemeinde für natürliche Personen geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor für natürliche Personen multipliziert wird.</p> <p>^{3ter} Der harmonisierte Steuerertrag der juristischen Personen wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag der Kirchensteuern durch die Steueranlage der Kirchgemeinde für juristische Personen geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor für juristische Personen multipliziert wird.</p> <p>^{3quater} Der finanzielle Ausgleich an die Kirchgemeinden (Art. 2a Steuergesetz)⁵ wird nicht harmonisiert.</p> <p>⁴ Die Erträge nach Abs. ^{3bis} bis Abs. ^{3quater} werden addiert. Das Total, multipliziert mit dem Beitragsansatz nach Art. 2, ergibt den dem Finanzausgleich abzuliefernden Beitrag.</p> <p>^{4bis} Neu zusammengeschlossene Kirchgemeinden zahlen während drei Jahren ab dem Zusammenschluss maximal jene Beiträge, welche die Einzelkirchgemeinden im Jahr vor dem Zusammenschluss gemeinsam geleistet haben.</p> <p>⁵ Bei guter Finanzlage des Finanzausgleichs kann der Synodalrat auf den Beiträgen gemäss Art. 3 Abs. 4 und ^{4bis} einen Rabatt gewähren.</p>	<p>lich Inkassoprovision und Kosten für die Registerführung⁷. Verzugs-, Vergütungs- und Vorauszahlungszinse werden nicht berücksichtigt].</p> <p>³ Die Kirchensteuererträge der natürlichen Personen und der juristischen Personen des Grundlagenjahres werden auf den Betrag umgerechnet, der sich nach dem mittleren Kirchensteueransatz aller der Landeskirche angehörenden Kirchgemeinden ergibt (Harmonisierungsfaktor).</p> <p>^{3bis} Der harmonisierte Steuerertrag der natürlichen Personen wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag der Kirchensteuern durch die Steueranlage der Kirchgemeinde für natürliche Personen geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor für natürliche Personen multipliziert wird.</p> <p>^{3ter} Der harmonisierte Steuerertrag der juristischen Personen wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag der Kirchensteuern durch die Steueranlage der Kirchgemeinde für juristische Personen geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor für juristische Personen multipliziert wird.</p> <p>^{3quater} Der finanzielle Ausgleich an die Kirchgemeinden (Art. 2a Steuergesetz)⁸ wird nicht harmonisiert.</p> <p>⁴ Die Erträge nach Abs. ^{3bis} bis Abs. ^{3quater} werden addiert. Das Total, multipliziert mit dem Beitragsansatz nach Art. 2, ergibt den dem Finanzausgleich abzuliefernden Beitrag.</p> <p>^{4bis} Neu zusammengeschlossene Kirchgemeinden zahlen während drei Jahren ab dem Zusammenschluss maximal jene Beiträge, welche die Einzelkirchgemeinden im Jahr vor dem Zusammenschluss gemeinsam geleistet haben.</p> <p>⁵ Bei guter Finanzlage des Finanzausgleichs kann der Synodalrat auf den Beiträgen gemäss Art. 3 Abs. 4 und ^{4bis} einen Rabatt gewähren.</p>	

① Neu	② Bisher (Stand 1. Januar 2021 inkl. Änderungen vom 17. November 2020)	③ Bemerkungen
<p>Art. 4 Gesamtkirchengemeinden Gesamtkirchengemeinden werden als Einheit behandelt.</p>	<p>Art. 4 Gesamtkirchengemeinden Gesamtkirchengemeinden werden als Einheit behandelt.</p>	
<p>Art. 5 Beitragsberechnung und Rechnungstellung</p> <p>¹ Die zuständige Stelle berechnet die an den Finanzausgleich abzuliefernden Beiträge nach den Vorschriften dieses Reglements und stellt diese den Kirchengemeinden bis Ende März des Beitragsjahres in Rechnung.</p> <p>² Die Kirchengemeinden haben ihre Beiträge bis spätestens Ende Juni des Beitragsjahres an den Finanzausgleich zu überweisen.</p>	<p>Art. 5 Beitragsberechnung und Rechnungstellung</p> <p>¹ Die zuständige Stelle berechnet die an den Finanzausgleich abzuliefernden Beiträge nach den Vorschriften dieses Reglements und stellt diese den Kirchengemeinden bis Ende März des Beitragsjahres in Rechnung.</p> <p>² Die Kirchengemeinden haben ihre Beiträge bis spätestens Ende Juni des Beitragsjahres an den Finanzausgleich zu überweisen.</p>	
<p>Art. 6 Beitrags-Anteile direkter und indirekter Finanzausgleich</p> <p>¹ Der Gesamtbetrag der dem Finanzausgleich zufließenden Beiträge wird wie folgt aufgeteilt: dem indirekten Finanzausgleich wird ein Anteil von maximal 40 % zugewiesen und der Rest als direkter Finanzausgleich ausbezahlt (Art. 7-11).</p> <p>² Der Synodalrat setzt die Anteile jährlich fest.</p>	<p>Art. 6 Beitrags-Anteile direkter und indirekter Finanzausgleich</p> <p>¹ Der Gesamtbetrag der dem Finanzausgleich zufließenden Beiträge wird wie folgt aufgeteilt: dem indirekten Finanzausgleich wird ein Anteil von maximal 40 % zugewiesen und der Rest als direkter Finanzausgleich ausbezahlt (Art. 7-11).</p> <p>² Der Synodalrat setzt die Anteile jährlich fest.</p>	
<p>II. Direkter Finanzausgleich</p>	<p>II. Direkter Finanzausgleich</p>	
<p>Art. 7 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Anspruch auf einen Beitrag aus dem direkten Finanzausgleich haben Kirchengemeinden,</p>	<p>Art. 7 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Anspruch auf einen Beitrag aus dem direkten Finanzausgleich haben Kirchengemeinden,</p>	<p>In den letzten Jahren haben einige Kirchengemeinden den Steuersatz erhöht. Dies hat zur Folge, dass sich</p>

① Neu	② Bisher (Stand 1. Januar 2021 inkl. Änderungen vom 17. November 2020)	③ Bemerkungen
<p>a) deren Kirchensteueranlage im Durchschnitt der drei dem <u>Vorjahr des</u> Beitragsjahres vorausgegangenen Rechnungsjahre die für alle Kirchgemeinden für die gleichen Jahre ermittelte mittlere Kirchensteueranlage <u>um 10 %</u> übersteigt und</p> <p>b) deren mittlere Steuerkraftdifferenz im Durchschnitt der drei dem <u>Vorjahr des</u> Beitragsjahres vorausgegangenen Rechnungsjahre tiefer ist, als die mittlere Steuerkraft aller Kirchgemeinden.</p> <p>^{1bis} Kirchgemeinden die durch Zusammenschluss (Fusion) beim direkten Finanzausgleich finanzielle Einbussen erleiden, wird die Differenz vom ersten bis dritten Jahr zu 100 % ausgeglichen.</p> <p>^{1ter} Die finanzielle Einbusse ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Beitrag der neuen Kirchgemeinde im ersten Jahr und dem Total aller Beiträge der fusionierten Kirchgemeinden im Jahr vor der Zusammenlegung.</p> <p>² Die beitragsberechtigten Kirchgemeinden werden durch die zuständige Stelle entsprechend orientiert.</p>	<p>a) deren Kirchensteueranlage im Durchschnitt der drei dem Vorjahr des Beitragsjahres vorausgegangenen Rechnungsjahre die für alle Kirchgemeinden für die gleichen Jahre ermittelte mittlere Kirchensteueranlage um 10 % übersteigt und</p> <p>b) deren mittlere Steuerkraftdifferenz im Durchschnitt der drei dem Vorjahr des Beitragsjahres vorausgegangenen Rechnungsjahre tiefer ist, als die mittlere Steuerkraft aller Kirchgemeinden.</p> <p>^{1bis} Kirchgemeinden die durch Zusammenschluss (Fusion) beim direkten Finanzausgleich finanzielle Einbussen erleiden, wird die Differenz vom ersten bis dritten Jahr zu 100 % ausgeglichen.</p> <p>^{1ter} Die finanzielle Einbusse ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Beitrag der neuen Kirchgemeinde im ersten Jahr und dem Total aller Beiträge der fusionierten Kirchgemeinden im Jahr vor der Zusammenlegung.</p> <p>² Die beitragsberechtigten Kirchgemeinden werden durch die zuständige Stelle entsprechend orientiert.</p>	<p>der durchschnittliche Steuersatz gegenüber den Vorjahren soweit erhöht hat, dass nach Aufrechnung von 10 % rund die Hälfte der bisher anspruchsberechtigten Kirchgemeinden ihren Anspruch verlieren würden. Dies hätte für die betroffenen Kirchgemeinden eine unerwünschte, finanzielle Belastung zur Folge. Die Gründe, welche ursprünglich zur 10 %-Regel geführt haben, sind nicht bekannt. Aus den Synodeunterlagen aus dem Jahr 1981 geht hervor, dass diese Bestimmung damals so eingeführt und offenbar von der davor geltenden kantonalen Regelung übernommen worden ist. Künftig soll die Anspruchsvoraussetzung nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a erfüllt sein, sobald die Steueranlage einer Kirchgemeinde die durchschnittliche Steueranlage aller Kirchgemeinden übersteigt. Vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 1 Bst. b.</p>
<p>Art. 8 Anmeldefrist <u>[aufgehoben.]</u></p>	<p>Art. 8 Anmeldefrist <u>[aufgehoben.]</u></p>	

① Neu	② Bisher (Stand 1. Januar 2021 inkl. Änderungen vom 17. November 2020)	③ Bemerkungen
<p>Art. 9 Berechnungsgrundlage und Berechnung</p> <p>¹ Der Synodalrat bestimmt zuerst einen für alle beitragsberechtigten Kirchgemeinden gleichermassen gültigen Sockelbeitrag von mindestens 20 % und maximal 40 % der für das Berechnungsjahr zur Verfügung stehenden Beiträge. Dieser Sockelbeitrag wird zu gleichen Teilen auf alle finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden aufgeteilt.</p> <p>² Die Verteilung der nach Abzug des Sockelbeitrages noch zur Verfügung stehenden Beiträge erfolgt gemäss Anhang II zu diesem Reglement nach folgender Formel:</p> <p>Schlüsselzahl x Multiplikator = Anteil Kirchgemeinde.</p>	<p>Art. 9 Berechnungsgrundlage und Berechnung</p> <p>¹ Der Synodalrat bestimmt zuerst einen für alle beitragsberechtigten Kirchgemeinden gleichermassen gültigen Sockelbeitrag von mindestens 20 % und maximal 40 % der für das Berechnungsjahr zur Verfügung stehenden Beiträge. Dieser Sockelbeitrag wird zu gleichen Teilen auf alle finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden aufgeteilt.</p> <p>² Die Verteilung der nach Abzug des Sockelbeitrages noch zur Verfügung stehenden Beiträge erfolgt gemäss Anhang II zu diesem Reglement nach folgender Formel:</p> <p>Schlüsselzahl x Multiplikator = Anteil Kirchgemeinde.</p>	
<p>Art. 10 Kürzung der Beiträge <u>[aufgehoben.]</u></p>	<p>Art. 10 Kürzung der Beiträge <u>[aufgehoben.]</u></p>	
<p>Art. 11 Auszahlung der Beiträge</p> <p>Die Auszahlung der Beiträge aus dem direkten Finanzausgleich erfolgt bis spätestens auf Ende des Jahres, für welches der Beitragsanspruch gegeben ist.</p>	<p>Art. 11 Auszahlung der Beiträge</p> <p>Die Auszahlung der Beiträge aus dem direkten Finanzausgleich erfolgt bis spätestens auf Ende des Jahres, für welches der Beitragsanspruch gegeben ist.</p>	
<p>III. Indirekter Finanzausgleich</p>	<p><i>III. Indirekter Finanzausgleich</i></p>	
<p>Art. 12 Zweck</p> <p>Der indirekte Finanzausgleich dient der Subventionierung des Erwerbs sowie Neubauten, Renovationen, Sanierungen und Restaurierungen von Gebäuden des Verwaltungsvermögens im Eigentum von finanzausgleichsberechtigten bernischen Kirchgemeinden. Art. 19 bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 12 Zweck</p> <p>Der indirekte Finanzausgleich dient der Subventionierung des Erwerbs sowie Neubauten, Renovationen, Sanierungen und Restaurierungen von Gebäuden des Verwaltungsvermögens im Eigentum von finanzausgleichsberechtigten bernischen Kirchgemeinden. Art. 19 bleibt vorbehalten.</p>	

① Neu	② Bisher (Stand 1. Januar 2021 inkl. Änderungen vom 17. November 2020)	③ Bemerkungen
<p>Art. 13 Jurassische und solothurnische Kirchgemeinden</p> <p>¹ Beiträge an die jurassischen und die solothurnischen Kirchgemeinden des Synodalverbandes werden zulasten der Erfolgsrechnung des Synodalverbandes gewährt. Die Bestimmungen über den indirekten Finanzausgleich sind, soweit zutreffend, sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Der gemäss Art. 13 Abs. 1 ermittelte Beitrag wird um die Subventionen und Beiträge Dritter gekürzt.</p> <p>³ Bei Kirchgemeinden mit kantonsübergreifendem Gebiet wird der gemäss Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 ermittelte Beitrag um 50 % gekürzt.</p>	<p>Art. 13 Jurassische und solothurnische Kirchgemeinden</p> <p>¹ Beiträge an die jurassischen und die solothurnischen Kirchgemeinden des Synodalverbandes werden zulasten der Erfolgsrechnung des Synodalverbandes gewährt. Die Bestimmungen über den indirekten Finanzausgleich sind, soweit zutreffend, sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Der gemäss Art. 13 Abs. 1 ermittelte Beitrag wird um die Subventionen und Beiträge Dritter gekürzt.</p> <p>³ Bei Kirchgemeinden mit kantonsübergreifendem Gebiet wird der gemäss Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 ermittelte Beitrag um 50 % gekürzt</p>	
<p>Art. 14 Beitragsgesuche</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat reicht das unterzeichnete Gesuch um einen Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich vor der Realisierung des Projekts zusammen mit einem detaillierten Kostenvoranschlag und einem Finanzierungsplan bei der zuständigen Stelle ein.</p> <p>² Für zu spät eingereichte Beitragsgesuche werden die Beiträge wie folgt gekürzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis ½ Jahr nach Beginn der Realisierung um 30 % - bis 1 Jahr nach Beginn der Realisierung um 60 % - bis 2 Jahre nach Beginn der Realisierung um 80 % - ab 2 Jahre nach Beginn der Realisierung um 100 %. 	<p>Art. 14 Beitragsgesuche</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat reicht das unterzeichnete Gesuch um einen Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich vor der Realisierung des Projekts zusammen mit einem detaillierten Kostenvoranschlag und einem Finanzierungsplan bei der zuständigen Stelle ein.</p> <p>² Für zu spät eingereichte Beitragsgesuche werden die Beiträge wie folgt gekürzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis ½ Jahr nach Beginn der Realisierung um 30 % - bis 1 Jahr nach Beginn der Realisierung um 60 % - bis 2 Jahre nach Beginn der Realisierung um 80 % - ab 2 Jahre nach Beginn der Realisierung um 100 %. 	

① Neu	② Bisher (Stand 1. Januar 2021 inkl. Änderungen vom 17. November 2020)	③ Bemerkungen
<p>Art. 14a Beitragszusicherung</p> <p>¹ Die zuständige Stelle ermittelt gestützt auf den detaillierten Kostenvoranschlag die beitragsberechtigten Kosten provisorisch.</p> <p>² Sie berechnet den Beitragssatz gemäss Art. 18. Es ist der Beitragssatz zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend. Vorbehalten bleibt Art. 16 Abs. 2.</p> <p>³ Die zuständige Stelle teilt der Kirchgemeinde den gemäss Abs. 1 und 2 berechneten provisorischen Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich schriftlich mit.</p>	<p>Art. 14a Beitragszusicherung</p> <p>¹ Die zuständige Stelle ermittelt gestützt auf den detaillierten Kostenvoranschlag die beitragsberechtigten Kosten provisorisch.</p> <p>² Sie berechnet den Beitragssatz gemäss Art. 18. Es ist der Beitragssatz zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend. Vorbehalten bleibt Art. 16 Abs. 2.</p> <p>³ Die zuständige Stelle teilt der Kirchgemeinde den gemäss Abs. 1 und 2 berechneten provisorischen Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich schriftlich mit.</p>	
<p>Art. 15 <u>Dauer der Beitragszusicherung</u></p> <p>Für Projekte, mit deren Realisierung nicht innert drei Jahren seit der Mitteilung gemäss Art. 14a Abs. 3 begonnen wird, muss ein neues Gesuch eingereicht werden.</p>	<p>Art. 15 <u>Dauer der Beitragszusicherung</u></p> <p>Für Projekte, mit deren Realisierung nicht innert drei Jahren seit der Mitteilung gemäss Art. 14a Abs. 3 begonnen wird, muss ein neues Gesuch eingereicht werden.</p>	
<p>Art. 16 Beitragsauszahlung</p> <p>¹ Der Beitrag wird definitiv berechnet und ausbezahlt, sobald die vom zuständigen Organ genehmigte Kreditabrechnung bei der zuständigen Stelle eingereicht ist.</p> <p>² Fallen Zusicherung und Auszahlung in verschiedene Jahre, wird bei einer Veränderung des Beitragssatzes gemäss Art. 18 der höhere Satz angewendet.</p> <p>³ Auf Gesuch hin kann die zuständige Stelle Teilzahlungen im Verhältnis zum Projektfortschritt, bis maximal 75 %, leisten.</p>	<p>Art. 16 Beitragsauszahlung</p> <p>¹ Der Beitrag wird definitiv berechnet und ausbezahlt, sobald die vom zuständigen Organ genehmigte Kreditabrechnung bei der zuständigen Stelle eingereicht ist.</p> <p>² Fallen Zusicherung und Auszahlung in verschiedene Jahre, wird bei einer Veränderung des Beitragssatzes gemäss Art. 18 der höhere Satz angewendet.</p> <p>³ Auf Gesuch hin kann die zuständige Stelle Teilzahlungen im Verhältnis zum Projektfortschritt, bis maximal 75 %, leisten.</p>	
<p>Art. 17 Beitragsberechtigte Kosten</p> <p>¹ Subventioniert werden die folgenden Sachanlagen des Verwaltungsvermögens von mehr als CHF 25'000 pro Investitionsvorhaben:</p>	<p>Art. 17 Beitragsberechtigte Kosten</p> <p>¹ Subventioniert werden die folgenden Sachanlagen des Verwaltungsvermögens von mehr als CHF 25'000 pro Investitionsvorhaben:</p>	

① Neu	② Bisher (Stand 1. Januar 2021 inkl. Änderungen vom 17. November 2020)	③ Bemerkungen
<p>a. Kauf, Aus- und Umbau sowie Werterhalt Hochbauten inkl. Vermessungs- und Notariatskosten.</p> <p>b. Erstellung und Unterhalt Werkleitungen (Wasser, Abwasser, Strom) inkl. Einkaufsgebühren</p> <p>c. Kauf / Ersatz Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge</p> <p>d. Kauf / Ersatz IT-Hardware</p> <p>² Von den beitragsberechtigten Kosten werden in Abzug gebracht:</p> <p>a. Erlös aus dem Verkauf von durch den Neubau entbehrlich gewordener Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens,</p> <p>b. Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen.</p> <p>³ Nicht subventioniert werden insbesondere</p> <p>a. Kauf, Aus- und Umbau sowie Werterhalt Hochbauten des Finanzvermögens und für solche, die in das Finanzvermögen überführt werden sollen (Entwidmung),</p> <p>b. Umgebungsarbeiten wie Bau und Unterhalt Strassen, Verkehrswege, Parkplätze, Autounterstände, Gartenanlagen und frei stehende Mauerwerke,</p> <p>c. Baukreditzinsen,</p> <p>d. Ausgaben für Einweihung, Geschenke aller Art, Kunstobjekte.</p> <p>e. Anschaffung, Umbau oder Erweiterung der Orgel, der Glocken oder des Glockenstuhls, der Turmuhr und der damit verbundenen Installationen,</p>	<p>a. Kauf, Aus- und Umbau sowie Werterhalt Hochbauten inkl. Vermessungs- und Notariatskosten.</p> <p>b. Erstellung und Unterhalt Werkleitungen (Wasser, Abwasser, Strom) inkl. Einkaufsgebühren</p> <p>c. Kauf / Ersatz Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge</p> <p>d. Kauf / Ersatz IT-Hardware</p> <p>² Von den beitragsberechtigten Kosten werden in Abzug gebracht:</p> <p>a. Erlös aus dem Verkauf von durch den Neubau entbehrlich gewordener Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens,</p> <p>b. Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen.</p> <p>³ Nicht subventioniert werden insbesondere</p> <p>a. Kauf, Aus- und Umbau sowie Werterhalt Hochbauten des Finanzvermögens und für solche, die in das Finanzvermögen überführt werden sollen (Entwidmung),</p> <p>b. Umgebungsarbeiten wie Bau und Unterhalt Strassen, Verkehrswege, Parkplätze, Autounterstände, Gartenanlagen und frei stehende Mauerwerke,</p> <p>c. Baukreditzinsen,</p> <p>d. Ausgaben für Einweihung, Geschenke aller Art, Kunstobjekte.</p> <p>e. Anschaffung, Umbau oder Erweiterung der Orgel, der Glocken oder des Glockenstuhls, der Turmuhr und der damit verbundenen Installationen,</p>	

① Neu	② Bisher (Stand 1. Januar 2021 inkl. Änderungen vom 17. November 2020)	③ Bemerkungen																																																																																												
f. Subventionsberechtigte Investitionen, für welche der Synodalverband aufgrund anderer Erlasse Beiträge zugesichert hat.	f. Subventionsberechtigte Investitionen, für welche der Synodalverband aufgrund anderer Erlasse Beiträge zugesichert hat.																																																																																													
<p>Art. 18 Beitragsfestsetzung</p> <p>¹ Die Beiträge aus dem indirekten Finanzausgleich werden von der zuständigen Stelle auf Grund nachstehender Tabelle festgesetzt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>Steuerkraft der finanzschwachen Kirchgemeinden im Verhältnis zur mittleren Steuerkraft (Kantonsdurchschnitt 100 %)</i></th> <th><i>Höhe der auszurichtenden Subventionen in Prozenten</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Unter 25</td><td>50</td></tr> <tr><td>25 bis weniger als 27</td><td>49</td></tr> <tr><td>27 bis weniger als 29</td><td>48</td></tr> <tr><td>29 bis weniger als 31</td><td>47</td></tr> <tr><td>31 bis weniger als 33</td><td>46</td></tr> <tr><td>33 bis weniger als 36</td><td>45</td></tr> <tr><td>36 bis weniger als 39</td><td>44</td></tr> <tr><td>39 bis weniger als 42</td><td>42</td></tr> <tr><td>42 bis weniger als 45</td><td>40</td></tr> <tr><td>45 bis weniger als 48</td><td>38</td></tr> <tr><td>48 bis weniger als 51</td><td>36</td></tr> <tr><td>51 bis weniger als 54</td><td>34</td></tr> <tr><td>54 bis weniger als 57</td><td>32</td></tr> <tr><td>57 bis weniger als 60</td><td>30</td></tr> <tr><td>60 bis weniger als 64</td><td>27</td></tr> <tr><td>64 bis weniger als 68</td><td>24</td></tr> <tr><td>68 bis weniger als 72</td><td>21</td></tr> <tr><td>72 bis weniger als 76</td><td>18</td></tr> <tr><td>76 bis weniger als 80</td><td>15</td></tr> <tr><td>80 bis weniger als 85</td><td>12</td></tr> <tr><td>85 bis weniger als 90</td><td>9</td></tr> <tr><td>90 bis weniger als 95</td><td>6</td></tr> </tbody> </table>	<i>Steuerkraft der finanzschwachen Kirchgemeinden im Verhältnis zur mittleren Steuerkraft (Kantonsdurchschnitt 100 %)</i>	<i>Höhe der auszurichtenden Subventionen in Prozenten</i>	Unter 25	50	25 bis weniger als 27	49	27 bis weniger als 29	48	29 bis weniger als 31	47	31 bis weniger als 33	46	33 bis weniger als 36	45	36 bis weniger als 39	44	39 bis weniger als 42	42	42 bis weniger als 45	40	45 bis weniger als 48	38	48 bis weniger als 51	36	51 bis weniger als 54	34	54 bis weniger als 57	32	57 bis weniger als 60	30	60 bis weniger als 64	27	64 bis weniger als 68	24	68 bis weniger als 72	21	72 bis weniger als 76	18	76 bis weniger als 80	15	80 bis weniger als 85	12	85 bis weniger als 90	9	90 bis weniger als 95	6	<p>Art. 18 Beitragsfestsetzung</p> <p>¹ Die Beiträge aus dem indirekten Finanzausgleich werden von der zuständigen Stelle auf Grund nachstehender Tabelle festgesetzt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>Steuerkraft der finanzschwachen Kirchgemeinden im Verhältnis zur mittleren Steuerkraft (Kantonsdurchschnitt 100 %)</i></th> <th><i>Höhe der auszurichtenden Subventionen in Prozenten</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Unter 25</td><td>50</td></tr> <tr><td>25 bis weniger als 27</td><td>49</td></tr> <tr><td>27 bis weniger als 29</td><td>48</td></tr> <tr><td>29 bis weniger als 31</td><td>47</td></tr> <tr><td>31 bis weniger als 33</td><td>46</td></tr> <tr><td>33 bis weniger als 36</td><td>45</td></tr> <tr><td>36 bis weniger als 39</td><td>44</td></tr> <tr><td>39 bis weniger als 42</td><td>42</td></tr> <tr><td>42 bis weniger als 45</td><td>40</td></tr> <tr><td>45 bis weniger als 48</td><td>38</td></tr> <tr><td>48 bis weniger als 51</td><td>36</td></tr> <tr><td>51 bis weniger als 54</td><td>34</td></tr> <tr><td>54 bis weniger als 57</td><td>32</td></tr> <tr><td>57 bis weniger als 60</td><td>30</td></tr> <tr><td>60 bis weniger als 64</td><td>27</td></tr> <tr><td>64 bis weniger als 68</td><td>24</td></tr> <tr><td>68 bis weniger als 72</td><td>21</td></tr> <tr><td>72 bis weniger als 76</td><td>18</td></tr> <tr><td>76 bis weniger als 80</td><td>15</td></tr> <tr><td>80 bis weniger als 85</td><td>12</td></tr> <tr><td>85 bis weniger als 90</td><td>9</td></tr> <tr><td>90 bis weniger als 95</td><td>6</td></tr> </tbody> </table>	<i>Steuerkraft der finanzschwachen Kirchgemeinden im Verhältnis zur mittleren Steuerkraft (Kantonsdurchschnitt 100 %)</i>	<i>Höhe der auszurichtenden Subventionen in Prozenten</i>	Unter 25	50	25 bis weniger als 27	49	27 bis weniger als 29	48	29 bis weniger als 31	47	31 bis weniger als 33	46	33 bis weniger als 36	45	36 bis weniger als 39	44	39 bis weniger als 42	42	42 bis weniger als 45	40	45 bis weniger als 48	38	48 bis weniger als 51	36	51 bis weniger als 54	34	54 bis weniger als 57	32	57 bis weniger als 60	30	60 bis weniger als 64	27	64 bis weniger als 68	24	68 bis weniger als 72	21	72 bis weniger als 76	18	76 bis weniger als 80	15	80 bis weniger als 85	12	85 bis weniger als 90	9	90 bis weniger als 95	6	
<i>Steuerkraft der finanzschwachen Kirchgemeinden im Verhältnis zur mittleren Steuerkraft (Kantonsdurchschnitt 100 %)</i>	<i>Höhe der auszurichtenden Subventionen in Prozenten</i>																																																																																													
Unter 25	50																																																																																													
25 bis weniger als 27	49																																																																																													
27 bis weniger als 29	48																																																																																													
29 bis weniger als 31	47																																																																																													
31 bis weniger als 33	46																																																																																													
33 bis weniger als 36	45																																																																																													
36 bis weniger als 39	44																																																																																													
39 bis weniger als 42	42																																																																																													
42 bis weniger als 45	40																																																																																													
45 bis weniger als 48	38																																																																																													
48 bis weniger als 51	36																																																																																													
51 bis weniger als 54	34																																																																																													
54 bis weniger als 57	32																																																																																													
57 bis weniger als 60	30																																																																																													
60 bis weniger als 64	27																																																																																													
64 bis weniger als 68	24																																																																																													
68 bis weniger als 72	21																																																																																													
72 bis weniger als 76	18																																																																																													
76 bis weniger als 80	15																																																																																													
80 bis weniger als 85	12																																																																																													
85 bis weniger als 90	9																																																																																													
90 bis weniger als 95	6																																																																																													
<i>Steuerkraft der finanzschwachen Kirchgemeinden im Verhältnis zur mittleren Steuerkraft (Kantonsdurchschnitt 100 %)</i>	<i>Höhe der auszurichtenden Subventionen in Prozenten</i>																																																																																													
Unter 25	50																																																																																													
25 bis weniger als 27	49																																																																																													
27 bis weniger als 29	48																																																																																													
29 bis weniger als 31	47																																																																																													
31 bis weniger als 33	46																																																																																													
33 bis weniger als 36	45																																																																																													
36 bis weniger als 39	44																																																																																													
39 bis weniger als 42	42																																																																																													
42 bis weniger als 45	40																																																																																													
45 bis weniger als 48	38																																																																																													
48 bis weniger als 51	36																																																																																													
51 bis weniger als 54	34																																																																																													
54 bis weniger als 57	32																																																																																													
57 bis weniger als 60	30																																																																																													
60 bis weniger als 64	27																																																																																													
64 bis weniger als 68	24																																																																																													
68 bis weniger als 72	21																																																																																													
72 bis weniger als 76	18																																																																																													
76 bis weniger als 80	15																																																																																													
80 bis weniger als 85	12																																																																																													
85 bis weniger als 90	9																																																																																													
90 bis weniger als 95	6																																																																																													

① Neu	② Bisher (Stand 1. Januar 2021 inkl. Änderungen vom 17. November 2020)	③ Bemerkungen
<u>IV. Verwaltung und Rechtspflege</u>	<u>IV. Verwaltung und Rechtspflege</u>	
Art. 21 Verwaltung ¹ Die zuständige Stelle verwaltet den Finanzausgleich nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung. ² Für die Anlagen gelten die Bestimmungen des Synodalverbandes.	Art. 21 Verwaltung ¹ Die zuständige Stelle verwaltet den Finanzausgleich nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung. ² Für die Anlagen gelten die Bestimmungen des Synodalverbandes.	
Art. 22 Verwaltungskosten Die Verwaltungskosten, die der Finanzausgleich verursacht, werden von diesem selber getragen.	Art. 22 Verwaltungskosten Die Verwaltungskosten, die der Finanzausgleich verursacht, werden von diesem selber getragen.	
Art. 23 Beschwerden ¹ Ist eine Kirchgemeinde mit der Beitragsberechnung (Art. 16) nicht einverstanden, kann sie bei der zuständigen Stelle den Erlass einer Verfügung verlangen. ² Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. ³ Einspracheentscheide sind innert angemessener Frist zu erlassen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. ⁴ Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Synodalrat angefochten werden. ⁵ Der Entscheid des Synodalrates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Rekurskommission angefochten werden.	Art. 23 Beschwerden ¹ Ist eine Kirchgemeinde mit der Beitragsberechnung (Art. 16) nicht einverstanden, kann sie bei der zuständigen Stelle den Erlass einer Verfügung verlangen. ² Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. ³ Einspracheentscheide sind innert angemessener Frist zu erlassen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. ⁴ Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Synodalrat angefochten werden. ⁵ Der Entscheid des Synodalrates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Rekurskommission angefochten werden.	
<u>V. Schluss- und Übergangsbestimmungen</u>	<u>V. Schluss- und Übergangsbestimmungen</u>	

① Neu	② Bisher (Stand 1. Januar 2021 inkl. Änderungen vom 17. November 2020)	③ Bemerkungen
<p>Art. 24 Inkrafttreten Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Synodalrat bestimmt sein Inkrafttreten.</p>	<p>Art. 24 Inkrafttreten Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Synodalrat bestimmt sein Inkrafttreten.</p>	
<p>Art. 24^{bis} Änderung bisherigen Rechts Die Verordnung über die kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen vom 14. Juni 1995 (KES 31.210) wird wie folgt geändert: Art. 6 1 Die Kirchgemeinde trägt die Kosten der kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen selber. 2 [aufgehoben.]</p>	<p>Art. 24^{bis} Änderung bisherigen Rechts Die Verordnung über die kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen vom 14. Juni 1995 (KES 31.210) wird wie folgt geändert: Art. 6 1 Die Kirchgemeinde trägt die Kosten der kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen selber. 2 [aufgehoben.]</p>	
<p>Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement der Kirchensynode über den Finanzausgleich vom 17. Juni 1981 und das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem indirekten Finanzausgleichsfonds vom 7. Dezember 1971 aufgehoben.</p>	<p>Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement der Kirchensynode über den Finanzausgleich vom 17. Juni 1981 und das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem indirekten Finanzausgleichsfonds vom 7. Dezember 1971 aufgehoben.</p>	
<p>Art. 26 Finanzstatistik Die Fachstelle «Finanzen» baut innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglements eine Finanzstatistik nach Art. 1 Abs. 2 auf.</p>	<p>Art. 26 Finanzstatistik Die Fachstelle «Finanzen» baut innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglements eine Finanzstatistik nach Art. 1 Abs. 2 auf.</p>	

① Neu	② Bisher (Stand 1. Januar 2021 inkl. Änderungen vom 17. November 2020)	③ Bemerkungen
<p>Art. 27 Kirchgemeindefusionen im Übergang Im Falle von Kirchgemeindefusionen, die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 erfolgt sind, gilt für die betreffenden Kirchgemeinden folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Es wird der Betrag nach Berechnung des Differenzausgleichs gemäss bisherigem Beschluss des Synodalarates vom 12. Mai 2011 ausbezahlt, sofern dieser höher ausgefallen wäre. b) Die Differenzausgleiche werden jeweils während eines Zeitraums von insgesamt vier Jahren ausgerichtet. 	<p>Art. 27 Kirchgemeindefusionen im Übergang Im Falle von Kirchgemeindefusionen, die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 erfolgt sind, gilt für die betreffenden Kirchgemeinden folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Es wird der Betrag nach Berechnung des Differenzausgleichs gemäss bisherigem Beschluss des Synodalarates vom 12. Mai 2011 ausbezahlt, sofern dieser höher ausgefallen wäre. b) Die Differenzausgleiche werden jeweils während eines Zeitraums von insgesamt vier Jahren ausgerichtet. 	
<p>Anhang I – Festsetzung des Beitragssatzes nach Artikel 2 Absatz 2 (Stand 1. Januar 2020) Der Beitragsansatz beträgt 1,6 %.</p>	<p>Anhang I – Festsetzung des Beitragssatzes nach Artikel 2 Absatz 2 (Stand 1. Januar 2020) Der Beitragsansatz beträgt 1,6 %.</p>	

Anhang II

Berechnung des Beitrags der nach Abzug des Sockelbeitrages noch zur Verfügung stehenden Summe nach Art. 9 Abs. 2:

Schlüsselzahl:

$SZG * MUL = \text{Anteil pro Kirchgemeinde nach Art. 9 Abs. 2}$

Wobei:

Schlüsselzahl der Kirchgemeinde (SZG):

$$MSKD * MKG = SZG$$

Multiplikator (MUL):

$$\frac{SVB}{SSZG} = MUL$$

Mittlere Steuerkraft pro Kirchgemeinde (MSK):

$$\frac{MKSE_0}{MKG_0} = MSK_0$$

Steuerkraftdifferenz (SKD):

$$MSA_0 - MSK_0 = SKD_0$$

Dreijahresmittel mittlere Steuerkraftdifferenz pro Kirchgemeinde (MSKD):

$$\frac{SKD_0 + SKD_{-1} + SKD_{-2}}{3} = MSKD$$

Kirchensteuerertrag umgerechnet zum mittleren Steueransatz (MKSE):

$$\frac{KSE_0 * MSA_0}{KSA_0} = MKSE_0$$

Mittlere Steueranlage aller Kirchgemeinden (MSA):

$$\frac{SKSA_0}{SKG_0} = MSA$$

Mittlere Steuerkraft aller Kirchgemeinden (MSKA):

$$\frac{SKSE_0}{SMKG_0} = MSKA$$

Abkürzung	Bedeutung
KSA	Steueranlage der Kirchgemeinde

① Neu	② Bisher (Stand 1. Januar 2021 inkl. Änderungen vom 17. November 2020)	③ Bemerkungen
KSE	Kirchensteuerertrag der Kirchgemeinde	
MKG	Zahl der evangelisch-reformierten Mitglieder (natürliche Personen) pro Kirchgemeinde per 31. Dezember des dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangenen Jahres gemäss Angabe der kantonalen Steuerverwaltung.	
MKSE	Kirchensteuerertrag umgerechnet zur mittleren Steueranlage aller Kirchgemeinden	
MSA	Mittlere Steueranlage aller Kirchgemeinden	
MSK	Mittlere Steuerkraft pro Kirchgemeinde	
MSKA	Mittlere Steuerkraft aller Kirchgemeinden	
MSKD	Dreijahresmittel der Steuerkraftdifferenz pro Kirchgemeinde	
MUL	Multiplikator	
SKD	Steuerkraftdifferenz pro Kirchgemeinde	
SKG	Total der Kirchgemeinden	
SKSA	Summe Steueranlage aller Kirchgemeinden	
SKSE	Summe Kirchensteuerertrag aller Kirchgemeinden	
SMKG	Summe der Mitglieder aller Kirchgemeinden	
SSZG	Summe der Schlüsselzahl aller anspruchsberechtigten Kirchgemeinden	
SVB	Summe, welche nach Abzug des Sockelbeitrags noch für die Verteilung zur Verfügung steht	
SZG	Schlüsselzahl der Kirchgemeinde	
1	Beitragsjahr	
0	Vorjahr des Beitragsjahres	
-1	Jahr 1 des dem Vorjahr des Beitragsjahres vorangehenden Rechnungsjahres	
-2	Jahr 2 des dem Vorjahr des Beitragsjahres vorangehenden Rechnungsjahres	

¹ Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 (BSG 661.11).

² Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 (BSG 661.11).

³ Kirchensteuergesetz (KStG) vom 16. März 1994 (BSG 415.0).

⁴ Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV) vom 28. Oktober 2009 (BSG 661.113).

⁵ Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 (BSG 661.11).

⁶ Kirchensteuergesetz (KStG) vom 16. März 1994 (BSG 415.0).

⁷ Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV) vom 28. Oktober 2009 (BSG 661.113).

⁸ Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 (BSG 661.11).